

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

41

Helmut Satzger (Hrsg.)

Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union

Harmonisation of Criminal Sanctions
in the European Union



Nomos

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Universität Hamburg

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 41

Helmut Satzger (Hrsg.)

Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union

Harmonisation of Criminal Sanctions
in the European Union



Nomos

Entstehung des Bandes mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-8487-6081-7 (Print)
978-3-7489-0210-2 (ePDF))

British Library Cataloguing-in-Publication Data

A catalogue record for this book is available from the British Library.

ISBN 978-3-8487-6081-7 (Print)
978-3-7489-0210-2 (ePDF)

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

Satzger, Helmut

Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union

Harmonisation of Criminal Sanctions in the European Union

Helmut Satzger (ed.)

803 pp.

ISBN 978-3-8487-6081-7 (Print)
978-3-7489-0210-2 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

This work is subject to copyright. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage or retrieval system, without prior permission in writing from the publishers. Under § 54 of the German Copyright Law where copies are made for other than private use a fee is payable to "Verwertungsgesellschaft Wort", Munich.

No responsibility for loss caused to any individual or organization acting on or refraining from action as a result of the material in this publication can be accepted by Nomos or the editor.

Vorwort

Welche Strafe erhält ein Täter für eine Tat? Diese vermeintlich einfache Frage ist in Wirklichkeit keineswegs leicht zu beantworten. Es handelt sich vielmehr um eine höchst komplizierte Angelegenheit, die in jeder Rechtsordnung eine Vielzahl an Vorfragen aufwirft und weitere rechtliche Folgen nach sich zieht. Die Findung und Verhängung konkreter Strafen ist stets in ein komplexes Sanktionensystem eingebunden, dessen Koordinaten grundsätzlich – wenn auch zu unterschiedlichen Anteilen – von Legislative und Judikative bestimmt werden. Daneben spielen jedoch weitere schwer fassbare Faktoren wie allgemeine rechtspolitische Vorstellungen über die Strafe und deren Zwecke, überkommene Maßstäbe bei der Strafzumessung und allgemeine Traditionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dass nun in zunehmendem Maße auch die Europäische Union als „Player“ im Bereich des Strafrechts auftritt, in bestimmten Bereichen nationale Straftatbestände harmonisieren und auch die in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Strafen angleichen kann, verkompliziert die Situation zusehends, insbesondere deshalb, weil die EU bislang ganz offensichtlich keine überzeugende Methode gefunden hat, von ihrer Harmonisierungskompetenz im Bereich strafrechtlicher Rechtsfolgen sowohl effektiv als auch schonend Gebrauch zu machen.

Die somit aufgeworfene Frage, ob und wie die strafrechtlichen Sanktionen der Mitgliedstaaten sinnvollerweise angeglichen werden sollten, war Anlass für ein auf drei Jahre angelegtes, dankenswerterweise von der DFG finanziertes Projekt, welches ich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Wissenschaftlergruppe „European Criminal Policy Initiative“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München realisieren durfte. Mit dem vorliegenden Band fassen wir die Inhalte unserer Arbeit zusammen und stellen ein unseres Erachtens rechtspolitisch ausgewogenes und konkret nutzbares Modell zur künftigen Angleichung der strafrechtlichen Sanktionen durch die Europäische Union vor.

Die Europäische Union hat sich die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums – eines „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ – zum Ziel gesetzt. In diesem soll eine justizielle Zusammenarbeit v.a. im Rahmen einer transnationalen Strafverfolgung effektiv möglich sein. Angesichts der nach wie vor erheblichen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten setzt die EU auf Zweierlei: zum einen auf einen Abbau der größten Unterschiede zwischen dem Straf- und Strafpro-

zessrecht der Mitgliedstaaten durch „Harmonisierung“; zum anderen darauf, dass alle mitgliedstaatlichen Gerichte und Behörden die justiziellen Entscheidungen aus dem EU-Ausland ebenso anerkennen und vollstrecken wie eine im eigenen Land ergangene Entscheidung, und zwar selbst dann, wenn – wegen der verbleibenden (und nur verringerten) rechtlichen Unterschiede – die anzuerkennende Entscheidung im Inland so nicht hätte ergehen können. Diese Harmonisierung als Grundlage einer gegenseitigen Anerkennung betrifft im Strafrecht – wie Art. 83 AEUV klarstellt – nicht nur die „Festlegung von Straftaten“, sondern auch „von Strafen“.

Bislang lag das Hauptaugenmerk bei der europäischen Strafrechtsharmonisierung vor allem auf der Tatbestandsseite. Die Rechtsakte der Europäischen Union – Rahmenbeschlüsse (vor dem Vertrag von Lissabon) und Richtlinien (seitdem) – regeln die Frage, welches Verhalten mit Strafe bedroht sein soll. Die Vorgaben zu den Rechtsfolgen, also der Frage, *wie* das inkriminierte Verhalten bestraft werden muss, bleiben in den bisherigen europäischen Rechtsakten bislang jedoch recht oberflächlich und ungenau. Ein überzeugendes System ist nicht erkennbar; stattdessen wird mit Figuren wie „Mindesthöchststrafen“ gearbeitet, die von vornherein eine effiziente Harmonisierung nicht erbringen können. Dies ist bedauerlich, da gerade die Rechtsfolgen für die Einschätzung der Schwere einer Tat von maßgeblicher Bedeutung sind: Die angedrohte Strafe ist es, die den Unwertgehalt des inkriminierten Verhaltens zum Ausdruck bringt. Sie ist es, aus der sich die Konsequenzen für den Straftäter selbst ergeben. Erreicht man insofern keine zufriedenstellende Rechtsangleichung, hat dies zur Folge, dass auch die Annäherung der Definition des zu pönalisierenden Verhaltens in den verschiedenen Mitgliedstaaten weitgehend wirkungslos bleibt. Dies läuft dann aber dem erklärten Ziel der EU zuwider, einen einheitlichen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund war es das Anliegen des vorliegenden Projekts, ein System zur Harmonisierung von Sanktionen zu entwickeln und dem europäischen Gesetzgeber ein Modell an die Hand zu geben, welches ein Mehrfaches berücksichtigen kann: Einerseits soll der europäische Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, in den Harmonisierungsrechtsakten eine Unwertabstufung zwischen den harmonisierten Straftaten vornehmen zu können. Damit soll die EU jedenfalls in die Lage versetzt werden, den Kern eines eigenen Sanktionensystems selbst definieren und zukünftig weiterentwickeln zu können. Andererseits soll – soweit wie möglich – den Mitgliedstaaten der Freiraum belassen werden, ihr bekanntes und meist auch in sich stimmiges Sanktionensystem aufrecht zu erhalten und von punktuellen, häufig systemfremden Beeinflussungen durch EU-rechtliche Vorgaben verschont zu bleiben. Deshalb sollen – im Rahmen der von der

EU vorgegebenen Unwertabstufungen – die Mitgliedstaaten ihre im nationalen Recht vorhandenen Sanktionen nutzen können, um der europäischen Umsetzungsverpflichtung gerecht zu werden. Im Rahmen des Projekts schlagen wir daher für die zukünftige Harmonisierung der nationalen Sanktionen der Mitgliedstaaten durch EU-Recht ein sog. „Kategorienmodell“ vor. Dieses weist unseres Erachtens nicht nur erhebliche Vorteile gegenüber der *lex lata* auf, sondern besitzt zudem ein großes Potential für eine potentiell intensivere Integration auch und gerade bei den strafrechtlichen Sanktionen – vorausgesetzt natürlich, die zukünftige politische Großwetterlage weist in diese Richtung.

Selbstverständlich konnte der Entwurf eines solchen Modells nicht in einem rechtlichen Vakuum erfolgen. Vielmehr war erforderlich, sich zunächst einen detaillierten Überblick über die – wie sich herausstellte – erheblichen Unterschiede in den Sanktionensystemen der Mitgliedstaaten zu erarbeiten. Darüber hinaus knüpft das von uns vorgeschlagene Modell an deutliche Schwächen (aber durchaus auch an einige Stärken) der bisherigen Praxis des EU-Gesetzgebers an, die sich erst durch eine profunde Analyse der strafrechtlichen Sanktionen in bisherigen Rechtsakten der EU aufzeigen ließen.

Die anspruchsvolle rechtsvergleichende wie europastrafrechtliche Aufgabenstellung konnte nur dadurch bewältigt werden, dass die derzeit zwanzig Mitglieder der European Criminal Policy Initiative – allesamt kompetente (Europa-) Strafrechtler aus insgesamt zwölf Mitgliedstaaten, die in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach konstruktive Beiträge zur Entwicklung eines europäischen Strafrechts ausgearbeitet haben (genannt sei vor allem die Veröffentlichung zweier vielbeachteter Manifeste, eines zur europäischen Kriminalpolitik im Jahr 2009 und eines zum Europäischen Strafverfahrensrecht im Jahr 2013) – nicht nur ihre Kenntnisse über das jeweilige nationale Sanktionensystem einbrachten, sondern auch konstruktiv am Entwurf des „Kategorienmodells“ mitwirkten. Für die exzellente Zusammenarbeit, die mir die ganzen drei Jahre hindurch eine große Freude war, möchte ich mich bei meinen ECPI-Kolleginnen und -Kollegen von ganzem Herzen bedanken.

Großer Dank gebührt aber auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die engagiert und kenntnisreich an den einzelnen Länderberichten mitgewirkt haben. Genannt seien hier insbesondere Herr Dr. Miguel João Costa (Universität Coimbra, Portugal), Frau Dr. Jenny Frinchaboy (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Frankreich), Frau Dr. Athina Giannakoula (Aristoteles Universität, Thessaloniki), Herr Axel Holmgren (Universität Stockholm, Schweden), Frau Prof. Dr. Marta Muñoz de Morales Romero und Frau Cristina Rodríguez Yagüe (beide Universität Castilla la

Mancha, Spanien) sowie Herr Dr. Martin Stricker (Universität Wien, Österreich).

Ein besonders großer Dank gebührt denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die unsere rechtsvergleichenden Erkenntnisse durch ihre Mitarbeit erfreulicherweise weit über den europäischen Rahmen hinaus bereichern konnten. Auf diese Weise ist es gelungen, unsere europäische Gruppe – zunächst projektbezogen – über die EU hinaus in eine ECPI^{global} weiterzuentwickeln. Überaus lehrreich waren insoweit die Betrachtungen zum US-amerikanischen Sanktionenrecht, die wir Frau Prof. Dr. Carol Steiker (Harvard Law School, USA) und Frau Prof. Dr. Sara Sun Beale (Duke Law School, USA) verdanken. Mit enormer Mühe haben Herr Prof. Dr. Gabriel Perez-Barberà, Frau Dr. Alejandra Verde und Frau Marina Basso dankenswerterweise den Fragebogen zum Sanktionensystem in Argentinien bearbeitet.

Schließlich danke ich meinem Kollegen Herrn Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg) ganz herzlich für seine aktive Mitwirkung, insbesondere auch dafür, dass er unsere Überlegungen durch seinen tiefen sanktionenrechtlichen und kriminologischen Sachverstand gekonnt ergänzt hat.

Eine so reibungslose Koordination der Zusammenarbeit derart vieler internationaler Wissenschaftler wäre nicht denkbar ohne eine höchst kompetente und jederzeit einsatzbereite Projektleitung. Insoweit war es ein wahrer Glücksfall, dass mir für diese Aufgabe an der LMU zwei unermüdlich tätige Mitarbeiter – Frau Sarah Pohlmann und Herr Benedikt Linder (beide *Maître en droit*) – zur Seite standen, die nicht nur die nicht immer einfachen organisatorischen Aufgaben mit scheinbarer Leichtigkeit meisterten, sondern gerade auch in den rechtsvergleichenden und inhaltlichen Teilen des Projektes äußerst aktiv mitwirkten und so dem gesamten Projekt ihren deutlichen Stempel aufdrückten.

Zum fleißigen Münchener Team gehören daneben auch meine Lehrstuhlmitarbeiter Severin Berger, Dorothea Hirt, Niklas Kastel, Theresa List, Julia Mayer, Julio Ramos Pires, Noah Räderer, Nadim Sarfraz, Lorenz Seidl und Melanie Vachal. Besonders danken will ich noch meinen Mitarbeitern Lorcán Hyde und Patrick Siegle, die nicht nur, aber insbesondere auch für einen Großteil der hervorragenden Übersetzungsarbeit und eine äußerst verlässliche Sprachkontrolle verantwortlich zeichnen.

Last but not least möchte ich der Nomos Verlagsgesellschaft, namentlich Herrn Prof. Dr. Johannes Rux, für die Unterstützung bei der Veröffentlichung sowie meinen Mitherausgebern und Kollegen Martin Heger, Florian Jeßberger, Frank Neubacher und Gerhard Werle für die Zustim-

mung zur Aufnahme in die renommierte Schriftenreihe zum Internationalen und Europäischen Strafrecht ganz herzlich danken.

München, den 9. September 2019

Helmut Satzger

Preface

How punish a perpetrator for what he has done? This supposedly simple question is by no means easily answered in reality. Rather, it is a highly complex matter which in every legal system raises a large number of preliminary questions and entails further legal consequences. The finding and imposition of specific penalties is always integrated into a complex sanctioning system, the coordinates of which are basically determined – to different extent – by the legislature and the judiciary. In addition, however, other, less graspable factors such as general legal policy ideas about punishment and its purposes, traditional standards of punishment and other general traditions, play a role that should not be underestimated. The fact that the European Union is now increasingly acting as a “player” in the field of criminal law, being able to harmonise national offences in certain areas and to harmonise the penalties provided for in national legal systems, complicates the situation more and more, in particular because the EU has quite obviously not yet found a convincing method of making effective and at the same time considerate use of its harmonisation competence in the field of criminal legal consequences.

The question thus raised as to whether and how the criminal sanctions of the Member States should be harmonised in a sensible manner, was the incentive for a three-year project, thankfully financed by the DFG, which I was able to realise at the Ludwig-Maximilian University of Munich together with my colleagues from the research group “European Criminal Policy Initiative”. The present volume summarises the findings of our work and presents a model for the future harmonisation of criminal sanctions by the European Union, which we consider to be balanced in terms of legal policy and at the same time feasible in terms of actual implementation.

The European Union has set itself the objective of creating a single judicial area – an “area of freedom, security and justice”. The aim is to achieve real judicial cooperation, especially in the context of transnational criminal prosecution. In view of the still considerable differences between the legal systems of the Member States, the EU is focusing on two different measures: firstly, on reducing the biggest differences between the criminal and procedural law systems of the Member States through “harmonisation”; secondly, on ensuring that all Member States’ courts and authorities recognise and enforce foreign judgments in the same way as those passed in their own country, even if – due to the remaining (and only reduced)

legal differences – the judgment to be recognised could not have been passed in their own country. As art. 83 TFEU clarifies, this harmonisation as the basis of mutual recognition concerns in criminal law not only the “definition of criminal offences” but also of “sanctions”.

So far, the main focus of European criminal law harmonisation has been on elements establishing the crime itself. The legal acts of the European Union – Framework Decisions (before the Treaty of Lisbon) and Directives (since then) – deal with the question which conduct should be punishable. However, so far, the provisions on the legal consequences, answering the question of *how* the incriminated behaviour shall be punished, remain rather superficial and imprecise in the European legal acts. A convincing system is yet to be found; instead, figures such as “minimum maximum penalties” are in use, which from the very outset cannot provide efficient harmonisation. This is regrettable as it is precisely the legal consequences that are of decisive importance in assessing the gravity of an offence: It is the threatened punishment that expresses the degree of disvalue of the incriminated behaviour and that determines the consequences for the offender him- or herself. If satisfactory alignment among all Member States is not achieved in this respect, the result is that also the approximation of the defining elements of conduct to be penalised will remain largely ineffective. This however would run counter to the EU’s objective of creating a single area of freedom, security and justice.

Against this background, the aim of the present project was to develop a system for harmonising sanctions and to provide the European legislator with a model that can take into account several factors: On the one hand, the European legislator is to be enabled to make a distinction in the harmonising legal acts as to the degree of disvalue of different harmonised offences. This should at least put the EU in a position to define the core of its sanctioning system itself and to be able to develop it further in the future. On the other hand, the Member States are to be left – as far as possible – with the freedom to maintain their well-known and mostly consistent systems of sanctions and to be spared punctual, often non-systemic influences by EU stipulations. For this reason, the Member States shall – as far as in accordance with the EU-prescribed judgment of degree of disvalue as set out in the new stipulations – be able to use the sanctions available in their national law system when fulfilling their obligation of transposition. In our project, we therefore propose a so-called “category model” for the future harmonisation of national sanctions of Member States through EU law. In our opinion, this not only has considerable advantages over the *lex lata*, but also has great potential for potentially more intensive integration,

also and especially concerning criminal sanctions – provided, of course, that the general political situation in future points in this direction.

Of course, the design of such a model could not take place in a legal vacuum. Rather, it was necessary to first draw up a detailed overview of the surprisingly significant differences between the sanctioning systems of the Member States. In addition, the model proposed by us ties in with significant weaknesses (but indeed also some strengths) in the previous practice of the EU legislator, which could only be identified through a profound analysis of criminal sanctions in previous EU legal acts.

This challenging task of both law comparison and European criminal law could only be mastered in cooperation of all of the currently twenty members of the European Criminal Policy Initiative, all of whom are competent (European) criminal lawyers from a total of twelve Member States and who have already made constructive contributions to the development of European criminal law on several occasions in the recent past (above all the publication of two highly regarded manifestos, one on European criminal policy in 2009 and one on European criminal procedural law in 2013). Not only did they contribute their knowledge of the respective national sanctioning system, but they also played a constructive role in the drafting of the “category model”. I would like to sincerely thank my ECPI colleagues for their excellent cooperation, which was a great pleasure to me throughout the entirety of the project’s three-year duration.

Great thanks is also due to their research assistants who contributed to the individual country reports in a committed and knowledgeable manner. A particular mention goes to Dr Miguel João Costa (University of Coimbra, Portugal), Dr Jenny Frinchaboy (Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, France), Dr Athina Giannakoula (Aristotle University, Thessaloniki), Axel Holmgren (University of Stockholm, Sweden), Prof Dr Marta Muñoz de Morales Romero and Cristina Rodríguez Yagüe (both University of Castilla la Mancha, Spain) and Dr Martin Stricker (University of Vienna, Austria).

We would particularly like to thank those colleagues who helped us extend our comparative law findings to far beyond the European borders and hence develop our European group into a ECPI^{global}, a first in the history of the ECPI projects. The reflections on US sanctioning law that we owe to Prof Dr Carol Steiker (Harvard Law School, USA) and Prof Dr Sara Sun Beale (Duke Law School, USA) were extremely instructive in this respect. With enormous effort Prof Dr Gabriel Perez-Barberà, Dr Alejandra Verde and Marina Basso thankfully completed the questionnaire on the sanctioning system of Argentina.

Preface

Finally, I would like to thank my colleague Prof Dr Johannes Kaspar (University of Augsburg) very warmly for his active cooperation, in particular for skilfully supplementing our considerations with his profound expertise in sanctioning law and criminology.

Such a smooth coordination of the cooperation of so many international researchers would not be conceivable without a highly competent and motivated project management team. In this regard it was a real stroke of luck that two tirelessly active research assistants – Sarah Pohlmann and Benedikt Linder (both *Maître en droit*) – stood constantly by my side at the LMU and not only mastered the not always simple organisational tasks with apparent ease, but also participated extremely actively in the comparative legal and content-related parts of the project and thus made their very own impression on the project as a whole.

The diligent Munich team also included my other assistants Severin Berger, Dorothea Hirt, Niklas Kastel, Theresa List, Julia Mayer, Julio Ramos Pires, Noah Räderer, Nadim Sarfraz, Lorenz Seidl and Melanie Vachal. I would particularly like to thank my assistants Lorcán Hyde and Patrick Siegle, who are responsible not only, but foremost, for a large part of the excellent translation work and an extremely reliable language control.

Last but not least, I would like to sincerely thank Nomos Verlagsgesellschaft, foremost Prof Dr Johannes Rux, for the support in the publication, as well as my co-editors and colleagues Martin Heger, Florian Jeßberger, Frank Neubacher and Gerhard Werle for agreeing on the inclusion of this publication in the renowned Series on International and European Criminal Law.

Munich, September 9th 2019

Helmut Satzger

Autorenverzeichnis

Prof. Dr.	Petter	Asp	Justizrat des schwedischen Obersten Gerichtshofs (Högsta domstolen)
	Marina	Basso	Universität Torcuato Di Tella (Argentinien)
Prof. Dr.	Nikolaos	Bitzilekis	Universität Thessaloniki (Griechenland)
Prof. Dr.	Sergiu	Bogdan	Universität Cluj (Rumänien)
Prof. Dr.	Pedro	Caeiro	Universität Coimbra (Portugal)
Prof. Dr.	Thomas	Elholm	Universität Kopenhagen (Dänemark)
Prof. Dr.	Luigi	Foffani	Universität Modena und Reggio Emilia (Italien)
Prof. Dr.	Dan	Frände	Universität Helsinki (Finnland)
	Dr. Jenny	Frinchaboy	Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne (Frankreich)
Prof. Dr.	Helmut	Fuchs	Universität Wien (Österreich)
	Dr. Dan	Helenius	Universität Helsinki (Finnland)
	Axel	Holmgren	Universität Stockholm (Schweden)
	Dr. Miguel	Costa	Universität Coimbra (Portugal)
Prof. Dr.	Maria	Kaiafa-Gbandi	Universität Thessaloniki (Griechenland)
Prof. Dr.	Johannes	Kaspar	Universität Augsburg
Prof. Dr.	Jocelyne	Leblois-Happe	Universität Straßburg (Frankreich)
	Benedikt	Linder	Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr.	Marta	Muñoz de Morales Romero	Universität Castilla la Mancha (Spanien)
	Dr. Laura	Neumann	Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr.	Adán	Nieto-Martín	Universität Castilla la Mancha (Spanien)
Prof. Dr.	Gabriel	Perez-Barbera	Universität Torcuato Di Tella (Argentinien)
	Sarah	Pohlmann	Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof. Dr.	Cristina	Rodríguez Yagüe	Universität Castilla la Mancha (Spanien)
Prof. Dr.	Helmut	Satzger	Ludwig-Maximilians-Universität München

Autorenverzeichnis

Prof.	Dr.	Slavomir	Steinborn	Universität Danzig (Polen)
	Dr.	Martin	Stricker	Universität Wien (Österreich)
	Dr.	Annika	Suominen	Universität Stockholm (Schweden)
Prof.	Dr.	Elisavet	Symeonidou-Kastanidou	Universität Thessaloniki (Griechenland)
	Dr.	Alejandra	Verde	Universität Torcuato Di Tella (Argentinien)
Prof.	Dr.	Francesco	Viganò	Richter am italienischen Verfassungsgerichtshof
Prof.	Dr.	Ingeborg	Zerbes	Universität Wien (Österreich)
PD	Dr.	Frank	Zimmermann	Universität Frankfurt

Inhalt

Forschungsbericht/Research Report

Forschungsbericht 23
Satzger / Linder / Pohlmann

Research Report 35
Satzger / Linder / Pohlmann

Teil 1: Länderberichte EU

Länderbericht Österreich 49
Fuchs / Zerbes / Stricker

Country Report Denmark 77
Elholm

Länderbericht Deutschland 109
Satzger / Kaspar / Linder / Neumann

Country Report Spain 149
Nieto-Martín / Muñoz de Morales Romero / Rodríguez Yagüe

Country Report Finland 185
Frände / Helenius / Suominen

Länderbericht Frankreich 217
Leblois-Happe / Frinchaboy

Länderbericht Griechenland 253
Bitzilekis / Kaiafa-Gbandi / Symeonidou-Kastanidou

Inhalt

Country Report Italy 295
Foffani / Viganò

Länderbericht Polen 333
Steinborn

Country Report Portugal 379
Caeiro / Costa

Country Report Romania 427
Bogdan

Country Report Sweden 455
Asp / Holmgren

Teil 2: Rechtsvergleichende Betrachtungen

Rechtsvergleichende Zusammenfassung 491
Linder / Neumann / Pohlmann

Comparative Conclusion 517
Linder / Neumann / Pohlmann

Strafzumessung in den USA 541
Satzger

Overview of criminal sanctions in Argentina 565
Pérez-Barberá / Verde / Basso

Strafrechtliche Sanktionen und das Recht der Europäischen Union:
eine Bestandsaufnahme 577
Zimmermann

Auswertung der ergänzenden Untersuchungen 615
Linder

	<i>Inhalt</i>
Results of the Complementary Investigations <i>Linder</i>	641
 <i>Teil 3: Kategorienmodell zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen in der EU</i>	
Kategorienmodell zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen in Europa <i>European Criminal Policy Initiative</i>	667
Category Model for the Harmonisation of Criminal Sanctions in Europe <i>European Criminal Policy Initiative</i>	707
 <i>Anhang</i>	
Fragebogen – Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der EU <i>Satzger / Linder / Neumann / Zimmermann</i>	745
Questionnaire – Harmonisation of Criminal Sanctions in the EU <i>Satzger / Linder / Neumann / Zimmermann</i>	769
Beispielsfall zur Geldfälschung	793
Exemplary case concerning counterfeiting	795
Abkürzungsverzeichnis	797

Forschungsbericht/Research Report

Forschungsbericht

Helmut Satzger / Benedikt Linder / Sarah Pohlmann

1. Zusammensetzung der Forschungsgruppe

Die hier präsentierten Leitlinien zur Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in Europa entstammen dem dritten großen Forschungsprojekt der im Jahr 2008 gegründeten European Criminal Policy Initiative (ECPI). Die ECPI besteht derzeit aus 20 Wissenschaftlern¹ aus zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Entwicklung eines entstehenden und sich immer weiter ausdehnenden europäischen Strafrechts kritisch begleiten. Zahlreiche Einladungen zu Fachtagungen und Anhörungen durch die nationalen Gesetzgeber und vor allem die Ausschüsse des Europäischen Parlaments sowie die Berufung von sechs ihrer Mitglieder in die von der Europäischen Kommission ins Leben gerufene Expertengruppe für Strafrechtspolitik legen ebenso beredtes Zeugnis für das beachtliche Renommee der ECPI ab, wie die Finanzierung der letzten beiden Forschungsprojekte durch die EU-Kommission und die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Die Gruppe steht in regelmäßigem und regem Austausch mit vielen internationalen Wissenschaftlern und Praktikern. Das hier vorgestellte Ergebnis wurde namentlich durch Frau Prof. Dr. Carol Steiker und Frau Prof. Dr. Sara Sun Beale aus den USA sowie Herrn Prof. Dr. Gabriel Perez-Barberà, Frau Dr. Alejandra Verde und Frau Marina Basso aus Argentinien ganz maßgeblich um eine außereuropäische Perspektive bereichert. Herr Prof. Dr. Johannes Kaspar (Universität Augsburg) konnte zudem als kriminologischer Experte gewonnen werden.

1 Mitglieder der ECPI sind Petter Asp (Schweden), Nikolaos Bitzilekis (Griechenland), Sergiu Bogdan (Rumänien), Pedro Caeiro (Portugal), Luigi Foffani (Italien), Thomas Elholm (Dänemark), Dan Frände (Finnland), Helmut Fuchs (Österreich), Dan Helenius (Finnland), Maria Kaiafa-Gbandi (Griechenland), Jocelyne Leblois-Happe (Frankreich), Laura Neumann (Deutschland), Adán Nieto-Martín (Spanien), Helmut Satzger (Deutschland), Slavomir Steinborn (Polen), Annika Suominen (Schweden), Elisavet Symeonidou-Kastanidou (Griechenland), Francesco Viganò (Italien), Ingeborg Zerbes (Österreich) und Frank Zimmermann (Deutschland); das vorliegende Projekt entstand unter maßgeblicher Mitarbeit von Benedikt Linder, Miriam Meyer und Sarah Pohlmann.

Die Mitglieder der ECPI treffen sich mehrmals pro Jahr an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, dem Gründungsort der ECPI, sowie an weiteren Heimatuniversitäten ihrer Mitglieder, um sich über aktuelle rechtspolitische Themen auszutauschen. Die langjährige freundschaftlichen Verbundenheit und das daraus erwachsene Vertrauen kennzeichnen die offene und intensive Form der Diskussion. Die Ergebnisse dieser konstruktiven Zusammenarbeit spiegeln sich auch jenseits der einzelnen Treffen wider, wie z.B. durch Teilnahme an der bereits angesprochenen Expertengruppe der Europäischen Kommission, bei der Ausrichtung und Durchführung von internationalen Konferenzen, Workshops und Summer Schools, wodurch ein weiteres Anliegen der ECPI, die Heranführung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern an die Arbeit der Gruppe, ermöglicht wird.

Die Effektivität des Gedankenaustauschs wird nicht zuletzt dadurch befördert, dass alle Mitglieder über sichere und vielfältige Sprachkenntnisse verfügen, jedenfalls aber Englisch und Deutsch zur ihren Arbeitssprachen rechnen können. Dies ermöglicht es der ECPI, auf die Festlegung einer Arbeitssprache zu verzichten und ihre Treffen traditionell mehrsprachig abzuhalten, wodurch ihre Mitglieder sich jeweils derjenigen Sprache bedienen können, die es ihnen erlaubt, ihre Gedanken am besten und präzisesten zu formulieren. Die vorliegende Publikation ist ein Produkt dieser mehrsprachigen Arbeitsweise, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass die dem Rechtsvergleich zugrundeliegenden Länderberichte etwa zu gleichen Teilen in englischer und deutscher Sprache verfasst sind. Um die Arbeiten gleichwohl auch einem breiten internationalen Publikum zugänglich zu machen, ist jedem Länderbericht eine in der jeweils anderen Sprache verfasste ausführliche Zusammenfassung vorangestellt. Es ist zudem eine wissenschaftliche Selbstverständlichkeit, dass die zentralen Bestandteile der Publikation (also der Forschungsbericht, die rechtsvergleichende Zusammenfassung, die Auswertung der ergänzenden Untersuchungen und das Kategorienmodell) in beiden Sprachen verfasst sind.

2. Vorarbeiten

Nach zwei vielbeachteten Manifesten zur Europäischen Kriminalpolitik im Jahr 2009 und zum Europäischen Strafverfahrensrecht im Jahr 2013², beschäftigte sich die ECPI seit dem Jahr 2014 mit der Frage der zukünftigen

2 *European Criminal Policy Initiative*, ZIS 2009, 697 und ZIS 2013, 412.

gen Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen auf Ebene der Europäischen Union. Mithilfe einer durch die Exzellenzinitiative der LMU München gewährten Anschubfinanzierung konnten eine finanzielle Förderung seitens der DFG eingeworben und ein erstes organisatorisches Treffen im Dezember 2014 durchgeführt werden. Dieses „Kick-off-Meeting“ diente dazu, den Ablauf des Forschungsprojektes festzulegen und methodische sowie inhaltliche Grundlagenfragen zu klären. Angesichts der hierbei bereits absehbaren teils fundamentalen Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen (beispielhaft genannt seien nur die „Einspurigkeit“ oder „Zweispurigkeit“ der Strafrechtssysteme, die Existenz eines Verwaltungsstrafrechts und dessen Abgrenzung zum Kriminalstrafrecht, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen etc.) wurde schnell deutlich, dass eine rechtsvergleichende Untersuchung nur dann Erfolg versprechen würde, wenn sie sich methodisch von begrifflichen Vorfestlegungen löst und den Fokus auf die Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen in ihrer jeweiligen durch das nationale Recht geprägten Erscheinungsform richtet. Die Weite dessen, was sich zu den Sanktionen zählen lässt, machte von Anfang an eine Beschränkung der vergleichenden Betrachtungen auf einen Kernbereich des Sanktionenrechts unumgänglich. Dies hatte zur notwendigen Folge, dass weitere interessante Fragestellungen – wie z.B. das Vollstreckungsrecht, Fragen der Konfiskation und Sicherstellung bzw. Einziehung von Tatwerkzeugen oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ausgeklammert werden mussten oder allenfalls am Rande angesprochen werden konnten.

Nachdem der bei der DFG gestellte Antrag auf finanzielle Förderung bewilligt wurde, konnte im Mai 2015 ein weiteres Vorbereitungstreffen abgehalten werden. Bei diesem wurde vor allem das Ziel des Projektes, die Erarbeitung fundierter Leitlinien für eine effektive und gleichzeitig aus nationaler Sicht möglichst schonende Harmonisierung des Sanktionenrechts auf der Basis eines breit angelegten Rechtsvergleichs zum Sanktionenrecht sowie einer umfassenden Bestandsaufnahme der bislang in diesem Bereich erlassenen europäischen Rechtsakte, näher konturiert. So wurde beispielsweise beschlossen, die rechtsvergleichende Betrachtung durch einen in deutscher und englischer Sprache verfassten Fragebogen zu strukturieren, dessen Grundstruktur durch das Münchner Team im Anschluss an das Treffen erarbeitet und den übrigen Mitgliedern zusammen mit drei probeweise formulierten „Testfragen“ zur Vorbereitung des nächsten Treffens übersandt wurde.

3. Ablauf des Forschungsprojektes

Das vorliegende Forschungsprojekt, das sich über etwas mehr als dreieinhalb Jahre erstreckte und auf insgesamt fünf intensiv vor- und nachbereiteten Projekttreffen beruht, kann grundsätzlich in drei Phasen unterteilt werden. Nach der Konzeption des rechtsvergleichenden Fragebogens und der Auswertung der Antwortbögen wurde das eigentliche Ziel des Projektes, nämlich Leitlinien für die Harmonisierung des Sanktionenrechts in Europa zu formulieren, durch den Entwurf eines sog. Kategorienmodells³ realisiert.

3.1. Konzeption des Fragebogens

Das erste Arbeitstreffen nach dem offiziellen Projektbeginn am 1. Oktober 2015 fand im Dezember 2015 in München statt. Dabei wurden zunächst die von den Mitgliedern bearbeiteten Testfragen ausgewertet und die Struktur des Fragebogens besprochen. Man einigte sich darauf, dass der Fragebogen grundsätzlich offen formulierte Fragen enthalten soll, die größtenteils in Aufsatzform beantwortet werden können.

Inhaltlich wurde beschlossen, den Fokus des Rechtsvergleichs auf die klassischen Sanktionen der Geld- und Freiheitsstrafe zu legen, die in allen Mitgliedstaaten bekannt sind und als „Kriminalstrafe“ eingeordnet werden. Weitere Schwerpunkte des Fragebogens sollten der Versuch einer Definition des Begriffs der Kriminalstrafe sowie in der Vergangenheit aufgetretene oder zukünftig absehbare Probleme bei der Umsetzung europäischer Vorgaben sein. Auf Basis der Ergebnisse des Treffens wurde ein Fragebogen erstellt und anschließend von den jeweiligen Ländervertretern beantwortet.⁴

3 Siehe dazu unten 3.3. sowie die Leitlinien in Form des Kategorienmodells zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen in der EU (S. 683 ff.).

4 Konzipiert wurde der Fragebogen maßgeblich durch Helmut Satzger, Benedikt Linder, Laura Neumann und Frank Zimmermann. Eine deutsche (S. 745 ff.) und eine englische Version (S. 769 ff.) sind im Anhang abgedruckt.

3.2. Auswertung der Antwortbögen

Zum Zeitpunkt des nächsten Arbeitstreffens im Dezember 2016 waren elf Antwortbögen eingetroffen,⁵ sodass bereits erste Ergebnisse eines durch das Münchener Team⁶ vorgenommenen Rechtsvergleichs präsentiert werden konnten. Bei der Auswertung und der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass nicht nur die Anzahl der in den einzelnen Rechtsordnungen gesetzlich vorgesehenen Strafraumen, sondern auch die Grenzwerte des gesetzlich zulässigen Strafmaßes (also das absolute Mindest- und Höchstmaß der jeweiligen Straftat) und die für einzelne Delikte angedrohten Strafen zwischen den untersuchten Ländern teilweise erheblich divergierten. Dies legte nahe, dass sich auch die bisherigen Harmonisierungsmaßnahmen (insbesondere die Vorgabe von Mindesthöchststrafen seitens der EU) in den verschiedenen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich auswirkten.

Zur Überprüfung dieser Hypothese wurde deshalb vereinbart, in einer Fallstudie zu einem bereits harmonisierten Straftatbestand die für ein bestimmtes deliktisches Verhalten in den verschiedenen Rechtsordnungen jeweils zu erwartenden Strafen zu vergleichen.⁷ Nachdem deutlich wurde, dass Probleme bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten nicht selten daher rührten, dass die europäischen Mindesthöchststrafen nicht mit den im nationalen Recht gebräuchlichen Strafobergrenzen übereinstimmen, erstellten alle Mitglieder der Forschungsgruppe zudem für ihre jeweilige Rechtsordnung eine Übersicht mit allen gesetzlich vorgesehenen Strafraumen.⁸ Diese sollte dazu dienen, ggf. vorhandene „gemeinsame Nenner“ zu identifizieren, um diese für künftige Vorgaben durch die EU nutzbar machen zu können.

Das dritte Projekttreffen im Mai 2017 war geprägt durch umfangreichen außereuropäischen Input. Zunächst vermittelte Frau Prof. Sara Sun Beale von der Duke University den Mitgliedern der Forschungsgruppe einen intensiven Einblick in die Strukturen des US-Sanktionenrechts (ins-

5 Der Umfang der Antworten variierte dabei stark und lag zwischen 40 und knapp 100 Seiten.

6 Das projektleitende Team in München bestand aus Prof. Dr. Helmut Satzger, Benedikt Linder, Dr. Laura Neumann, Sarah Pohlmann und Dr. Frank Zimmermann.

7 Siehe dazu ausführlich die Auswertung der ergänzenden Untersuchungen (S. 625 ff.).

8 Siehe dazu ausführlich die Auswertung der ergänzenden Untersuchungen (S. 615 ff.).

besondere die Unterschiede zwischen federal law und state law). Im Anschluss daran gaben Frau Dr. Alejandra Verde und Frau Marina Basso einen Einblick in das argentinische Sanktionenrecht und berichteten über aktuelle Entwicklungen und Gesetzesvorschläge.⁹ Sodann präsentierte das Münchner Team die Auswertung des zwischenzeitlich von den Mitgliedern gelösten Beispielsfalls und der „Strafrahmentabellen“. Dabei stellte sich heraus, dass die Unterschiede zwischen den untersuchten Rechtsordnungen bei den jeweils einschlägigen Strafrahmen größer sind, als bei den tatsächlich zu erwartenden Strafen. Auffällig waren vor allem die große Weite des französischen und die hohe Strafrahmenuntergrenze des einschlägigen griechischen Strafrahmens.¹⁰ Aus der Diskussion der Gründe hierfür ergab sich einmal mehr die Erkenntnis, dass die gesetzliche Strafdrohung immer im Gesamtkontext des ganzen Rechtssystems gesehen werden muss und isoliert betrachtet nur eine beschränkte Aussagekraft hat.

3.3. Erstellung der Leitlinien

Zentrale Erkenntnis des durchgeführten Rechtsvergleichs war somit, dass zwischen den Sanktionensystemen der verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten mitunter derart grundlegende Unterschiede bestehen, dass detaillierte Strafvorgaben seitens des europäischen Gesetzgebers wie bspw. konkrete EU-Strafrahmen undenkbar erscheinen. Selbst die bisher gebräuchlichen Mindesthöchststrafen führten trotz ihrer wesentlich geringen Regelungsintensität in der Vergangenheit bereits zu gravierenden Problemen, ohne zugleich in den harmonisierten Bereichen zu einer nennenswerten Annäherung der nationalen Rechtsordnungen beitragen zu können. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Auswertung der Länderberichte und der Fallstudie sowie der Diskussionen anlässlich der Projekttreffen aber auch deutlich, dass die Differenzen zwischen den einzelnen Ländern weniger praktischer, als vielmehr theoretischer Natur sind. Diese Erkenntnisse legten es nahe, künftige Harmonisierungsbemühungen nicht wie bisher auf konkrete Vorgaben zu stützen, die sich je nach Ausgestaltung des jeweiligen nationalen Systems ganz unterschiedlich auswirken und zudem nur einen Teil der Strafrechtsordnung (nämlich den Bereich der Strafrecht-

9 Siehe dazu auch den Bericht zur Strafzumessung in den USA (S. 541 ff.) und den Überblick über das argentinische Sanktionensystem (S. 565 ff.).

10 Siehe dazu ausführlich die Auswertung der ergänzenden Untersuchungen (S. 625 ff.).

setzung) in den Blick nehmen, sondern die Besonderheiten der einzelnen Strafrechtsordnungen stärker zu berücksichtigen und an gemeinsame Charakteristika anzuknüpfen.

3.3.1. *Entwicklung eines Kategorienmodells*

Dies bedeutete nicht nur einen Perspektivenwechsel weg von absoluten Vorgaben an den Strafgesetzgeber hin zu einem **System der relativen Vergleichbarkeit**,¹¹ sondern machte auch die Suche nach neuen Regelungsmechanismen erforderlich, die in der Lage sein würden, sowohl den Wertungen des europäischen Gesetzgebers zur Durchsetzung zu verhelfen, als auch die bisherigen Umsetzungsprobleme zu vermeiden. Die folgenden Projekttreffen dienten deshalb maßgeblich dazu, ein Modell zur künftigen Harmonisierung des Sanktionenrechts zu entwerfen und dieses auf seine Praktikabilität hin zu überprüfen. Hierzu bot es sich an, die sowohl die nationalen Rechtsordnungen prägende, als auch den europäischen Rechtsakten grundsätzlich zugrundeliegende bzw. von diesen angestrebte Systematik der Sanktionensysteme¹² stärker in den Vordergrund zu rücken und die in allen an der Untersuchung beteiligten Rechtsordnungen grundsätzlich vorhandene Kohärenz des Sanktionensystems sowie die Abstufung unterschiedlicher Sanktionen nach ihrer Schwere gewissermaßen als Transmissionsriemen für künftige Harmonisierungsbemühungen zu nutzen.¹³ Gleichzeitig erschien die den US-amerikanischen Sentencing Guidelines entlehnte Einteilung von Delikten in unterschiedliche Schwerestufen als ein hilfreicher Ansatz, um Wertentscheidungen des EU-Gesetzgebers zu transportieren, ohne zugleich für ähnliche Umsetzungsprobleme wie bisher zu sorgen.¹⁴

Daraus entwickelte sich ein Harmonisierungsmodell, bei dem sich der europäische Gesetzgeber darauf beschränkt, abstrakte Vorgaben zur Schwere des zu bestrafenden Verhaltens zu machen, deren konkrete Umsetzung er aber grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlässt. Hierzu soll er beim Erlass neuer Rechtsakte auf eine bestimmte Anzahl sog. Schwerekate-

11 Vgl. dazu die Leitlinien (S. 682 ff.).

12 Im Ratsdok. 9141/02 v. 27.5.2002 waren zur Gewährleistung der „horizontalen Kohärenz“ vier Niveaus von Mindest-Höchststrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen.

13 Vgl. dazu ausführlich die Begründung des neuen Ansatzes in den Leitlinien (S. 683 ff.).

14 Vgl. dazu die Leitlinien (S. 671 ff.).

gorien zurückgreifen können, die in die nationalen Rechtsordnungen „übersetzt“ werden, indem die Mitgliedstaaten den harmonisierten Tatbeständen jeweils nationale Sanktionen korrespondierender Schwere zuteilen.¹⁵ Ein solches Modell kommt jedoch überhaupt nur dann in Betracht, wenn eine Unterteilung der nationalen Sanktionensysteme in verschiedene Schwerestufen grundsätzlich möglich ist und eine Anzahl an Kategorien denkbar ist, die einerseits aus europäischer Sicht eine hinreichende Differenzierung erlaubt und andererseits auch in den nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden kann.

3.3.2. Testlauf des Kategorienmodells

Um die grundsätzliche Praktikabilität eines solchen Kategorienmodells zu klären, wurde deshalb zunächst versucht, die Sanktionensysteme von fünf möglichst unterschiedlichen Rechtsordnungen (Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Polen) entsprechend zu kategorisieren. Hierbei sollte zunächst (im Sinne eines „bottom up“-Ansatzes) geprüft werden, wie viele Kategorien in den jeweiligen nationalen Systemen überhaupt umsetzbar bzw. sinnvoll erscheinen.¹⁶ Sodann konnte die Frage gestellt werden, welche Faktoren herangezogen werden können, um die national verfügbaren Sanktionen den jeweiligen Schwerestufen zuzuweisen. Hierbei wurde insbesondere gefragt, wie viele Kategorien in der jeweiligen Rechtsordnung mindestens und maximal denkbar sind und ob sich bereits aus dem Gesetz klare Unrechtstufen ergeben. Schließlich wurde auch gefragt, ob sich diese Kriterien grundsätzlich auch allgemeingültig beschreiben lassen und ob sie zukünftig auch von Seiten der EU vorgegeben werden könnten.

Nachdem dieser erste Testlauf positiv ausfiel, wurden alle beteiligten Wissenschaftler um eine entsprechende Kategorisierung ihrer Sanktionensysteme gebeten. Hierbei zeigte sich, dass jedenfalls eine Einteilung der national verfügbaren strafrechtlichen Sanktionen in fünf Kategorien in jedem Mitgliedstaat umsetzbar wäre. Auch wenn sich teilweise Übereinstimmungen hinsichtlich der zur Kategorisierung heranzuziehenden Kriterien ergaben,¹⁷ erschienen detaillierte europäische Vorgaben für die jeweilige

15 Vgl. für eine detaillierte Beschreibung des Kategorienmodells die Leitlinien (S. 683 ff.).

16 Vgl. die Kategorisierungsbeispiele in der Auswertung der ergänzenden Untersuchungen (S. 628 ff.).

17 Vgl. dazu auch Leitlinien (S. 689 ff.).